

# Merkblatt für Opfer von Gewalttaten

## Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

### Wer kann Leistungen nach dem OEG erhalten?

Grundsätzlich können Opfer von Gewalttaten, die durch die Tat körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen erlitten haben, Leistungen nach dem OEG erhalten.

#### **Ausländische Bürgerinnen und Bürger**

Auch ausländische Bürgerinnen und Bürger haben grundsätzlich einen Anspruch auf Entschädigung nach dem OEG, wenn sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

### Was sind Gewalttaten?

Gewalttaten nach dem OEG sind hauptsächlich

- vorsätzliche Körperverletzungen und Tötungsdelikte
- Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch

#### **Schädigungen durch Kraftfahrzeuge**

Für vorsätzliche Schädigungen mit einem Kraftfahrzeug oder Anhänger sieht das OEG keine Leistungen vor. In einem solchen Fall kann jedoch ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kfz-Unfällen gerichtet werden. Wenden Sie sich an:

Verein Verkehrsoferhilfe e. V.  
Wilhelmstraße 43 / 43 G  
10117 Berlin

### Welche Leistungen werden gewährt?

Leistungen nach dem OEG sind insbesondere:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, auch in Krankenhäusern
- Maßnahmen der Rehabilitation
- laufende Renten an Geschädigte bei schwerwiegenden dauernden Gesundheitsschäden; bei Tod auch an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern).

**Keine Leistungen** nach dem OEG gibt es für Sach- und Vermögensschäden. Auch ein Schmerzensgeld kann nicht gezahlt werden.

## Was muss ich tun, um Leistungen zu erhalten?

### Schriftlicher Antrag

Um Leistungen zu erhalten, ist ein schriftlicher Antrag (auch formlos) erforderlich. Wird der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Tat gestellt, beginnen die Leistungen ab dem Tatzeitpunkt. Wird der Antrag später gestellt, kann erst ab Antragsmonat geleistet werden.

### Strafanzeige/Strafantrag

Geschädigte Personen sollten bald nach der Tat Strafanzeige erstatten bzw. Strafantrag stellen (ggf. auch durch Angehörige) und das ihnen Mögliche tun, damit der Tathergang aufgeklärt und der Täter verfolgt werden kann. Ansprüche nach dem OEG könnten sonst verloren gehen.

## Wer ist für den Antrag zuständig?

Seit dem 20.12.2019 ist das Amt des Bundeslandes zuständig, in dessen Bereich der Wohnort des Antragstellenden liegt.

Anträge nach dem OEG werden beim Landesamt für soziale Dienste in Lübeck bearbeitet, wenn der Wohnort der antragstellenden Person in Schleswig-Holstein liegt.

Landesamt für soziale Dienste  
Schleswig-Holstein  
Dienstszitz Lübeck  
Große Burgstraße 4  
23552 Lübeck

Telefon: 0451 1406-0  
Fax: 0451 1406-499  
[post.hl@lasd.landsh.de](mailto:post.hl@lasd.landsh.de)

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

Dieses Merkblatt gibt lediglich Grundhinweise, die nicht umfassend sein können.

Unter [www.schleswig-holstein.de/LASD/](http://www.schleswig-holstein.de/LASD/) sind im Internet weitergehende Informationen über die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG einschließlich möglicher Gründe, die einer Leistungsgewährung entgegenstehen, erhältlich.

## Wo kann ich sonst noch Hilfe erhalten?

Der „Weiße Ring“ (WR) ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern. Dort erhalten Sie bundesweit schnelle Hilfestellung einschließlich persönlicher Betreuung.

Weißer Ring  
Landesbüro Schleswig-Holstein  
Wallstraße 36  
24768 Rendsburg

Telefon: 04331 4349909  
Fax: 04331 4349834  
[lbschleswig-holstein@weisser-ring.de](mailto:lbschleswig-holstein@weisser-ring.de)

Gebührenfreier Opfernortruf und Info-Telefon des WR täglich von 7 bis 22 Uhr: 116 006